

KATHOLISCHE UNIVERSITÄT PÉTER PÁZMÁNY
POSTGRADUALES INSTITUT FÜR KANONENRECHT

*DIE ENTWICKLUNG UND DIE GÜLTIGE
REGELUNG DER KONGREGATION FÜR DEN
GOTTESDIENST UND SAKRAMENTENORDNUNG*

Thesenheft

Themenleiter: Szabó Péter

BUDAPEST

2014

Nach der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* des II. Vatikanischen Konzils „*ist die Liturgie der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt*“ (SC 10). Doch um wirklich Quelle und Höhepunkt sein zu können, benötigt sie eine höhere Autorität, eine Institution, die in der Weltkirche über die Liturgie wacht, und falls notwendig, sie korrigiert und regelt.

Die gegenwärtige Dissertation hat sich zum Ziel gesetzt jene Institution vorzustellen, deren Aufgabe beim Heiligen Stuhl – unter der Zuständigkeit und Aufsicht der Glaubenskongregation – ist: die heilige Liturgie, insbesondere die Sakramente, zu regeln und zu gestalten; die Ordnung der Sakramente, besonders in jenen Fragen zu fördern und zu schützen, welche deren gültige und erlaubte Spendung betreffen; Gnadenerweise und Dispensen zu gewähren, die die Vollmachten der Diözesanbischöfe in diesem Bereich überschreiten; aufmerksam darüber zu wachen, dass liturgische Vorschriften eingehalten und Missbräuche somit nicht nur vorgebeugt, sondern falls notwendig auch abgestellt werden.¹ Diese Institution ist die *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum)*.

Aus der Sicht der Liturgie ist das Prinzip *liturgia est semper reformanda* auch weiterhin gültig. Deswegen besteht die Aufgabe der Kongregation darin, die Empfänglichkeit zur Liturgie im Leben und im Bewusstsein der Gläubigen wiederzubeleben und zu steigern. Die Liturgie soll nämlich das Herz und der Mittelpunkt der Gemeinde sein. Die liturgischen Missbräuche sollen behoben werden, damit der wahre Geist der Liturgie erneut belebt werden kann. Die liturgische „Kreativität“ (die willkürliche Gestaltung der Liturgie nach Belieben der Priester und Gläubigen) führt zur Säkularisation und zum Verfall der Liturgie, denn es steht im Gegensatz mit dem Wesen der Liturgie. Die Kongregation wacht nämlich auch darüber.

¹ PB Art. 62, 63, 66. 876-877.

Die vorliegende Dissertation hatte folgende Forschungsziele bzw. suchte eine Antwort auf folgende Forschungsfragen:

- I. *Warum und wie hat sich dieses Institutionsmodell im Leben und in der Rechtsordnung der Kirche entwickelt?*
- II. *Welche sind die wichtigsten ehemaligen und aktuellen Eigenschaften der Institution?*
- III. *Wie ist die Beziehung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zu ähnlichen Institutionen und inwieweit begrenzen diese ihre Tätigkeit?*

I. Den Fragen entsprechend werden im ersten Teil der Dissertation die Wurzeln und die Entstehung der Römischen Kurie dargestellt. Zur Entstehung der Römischen Kurie führte das Bedürfnis, dass die Päpste mit der Leitung der ständig wachsenden Kirche und der zunehmenden Zahl der Gläubigen überfordert wurden. Deswegen brauchte man „Aushilfspersonal“, eine aushelfende Organisation.

In den ersten Jahrhunderten kann man nicht über die Römische Kurie im heutigen Sinne des Wortes sprechen, aber der Bischof Roms arbeitete auch damals schon mit Helfern und Beratern zusammen. Die Mitglieder des Berater- und Helferkreises waren am Anfang die Priester und Diakone des Presbyteriums der Stadt. Sie beschäftigten sich mit den weniger wichtigen Fällen. Die wichtigeren Fälle wurden von den regelmäßig zusammengerufenen römischen Synoden diskutiert. In dieser Zeit war die Präsenz einer größeren Organisation nicht notwendig, da die Kirche selber existentielle Probleme hatte. Die Disziplin der Kirche speiste sich aus der Heiligen Schrift, so dass sie strenge Regeln beinhaltete, die fast kein Dispens ermöglichten.

Nach dem Edikt aus Mailand, welches friedlichere Zeiten für die Entwicklung der Kirche ermöglichte, haben sich die kleineren Ämter entwickelt, deren primäre Aufgabe die Behandlung der Fälle aus Rom war. Selten wurden sie auch zu Rate gezogen, wenn es um Fragen der Weltkirche ging.

Ab dem 11. Jahrhundert übernahm das Kollegium der Kardinäle den Platz des Presbyteriums. Während ihren Sitzungen, den sogenannten Konsistorien, wurden die unterschiedlichen Fälle behandelt.

Der Zahl der Fälle hat sich fortwährend vermehrt, was zur Erweiterung des Organisationssystems führte. Die Apostolische Kanzlei, die Apostolische Pönitentiarie und die Apostolische Datarie entstanden. Später sind weitere Institutionen dazugekommen. Da ihre Kompetenzen nicht konkret festgestellt wurden, sind ihre Aufgaben oft verflochten gewesen. Dies machte eine umfassende Reform nötig, die die Apostolische Konstitution *Immensa Aeterni Dei* Sixtus V. erbrachte. So entstand das auch heute repräsentative, aus ständigen, spezialisierten Institutionen bestehende Kongregationssystem. Obwohl die Beschreibung der Kompetenzen in der Konstitution nicht ganz detailliert dargestellt wird, kann man sagen, dass die vom Sixtus V. festgelegte Grundstruktur bis heute erhalten blieb.

Eine der 15 Kongregationen war die Heilige Ritenkongregation. Zu dieser Kongregation gehörten die liturgischen Angelegenheiten, denn der liturgische Verfall und die verschiedenen Übergriffe haben die Existenz einer solchen Institution gefordert, die dieses Gebiet ständig beaufsichtigt und allgemeine Regelungen trifft.

Später entstanden auch weitere „Partner-Kongregationen“ und die Ritenkongregation wurde auch mit anderen Ämtern erweitert, aber man kann dennoch festhalten, dass im Grunde die Kompetenzen des Dikasteriums bis Anfang des 20. Jahrhunderts unverändert geblieben sind.

Die Reform vom Papst Pius X. veränderte die Heilige Ritenkongregation nicht wesentlich, aber schuf eine neue Kongregation, die für das gesamte Spektrum der

sakramentalen Disziplin zuständig war. Diese Kongregation war die Heilige Sakramentenkongregation.

Das II. Vatikanische Konzil erforderte den Bedarf der Kurienreform. Papst Paul VI. kam der Aufforderung des Konzils entgegen und erließ mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* und mit unterschiedlichen Verordnungen eine umfassende Kurienreform.

Während des 20. Jahrhunderts wurden in der Struktur der Ritenkongregation weitere Änderungen vorgenommen. Zuerst trennte man die *Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse* von ihr ab und benannte den restlichen Teil in die Gottesdienstkongregation um. Später wurde die Gottesdienstkongregation mehrmals mit der Sakramentenkongregation zusammengeschlossen und dann wieder getrennt, bis letztendlich Papst Johannes Paul II. in der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* die beiden Kongregationen wieder unter dem Namen der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* zusammenführte.

II. Nach der geschichtlichen Übersicht stellt der nächste Teil der Dissertation die Entwicklung der Kompetenzen der Kongregation dar. Die Aufgaben der Ritenkongregation waren sehr unterschiedlich. Dementsprechend entwickelte sich auch die Natur ihrer Gewalt: im Laufe der Geschichte übte sie gesetzgebende, richterliche (insbesondere bei Selig- und Heiligsprechungen) und exekutive Gewalt aus.

Die Apostolische Konstitution *Immensa Aeterni Dei* übertrug alle Fragen der Weltkirche zum Gottesdienst und zu den Sakramenten der Ritenkongregation. Die Neuausgabe der unterschiedlichen Ritualbücher liegt auch im Kompetenzbereich dieser Kongregation. Zu den ursprünglichen Kompetenzen der Ritenkongregation gehörten auch solche, die heutzutage zum Aufgabenbereich eines anderen Amtes gehören: zum Beispiel die Organisation der öffentlichen und privaten Empfänge.

Einen speziellen Platz in der Aktivität der Kongregation hatten die Heilig- und Seligsprechungsverfahren, wobei diese Verfahren immer der päpstlichen Genehmigung unterlagen.

Die Apostolische Konstitution *Sapienti consilio* (1908) hat den Kompetenzbereich der Ritenkongregation geändert. Dies führte zu Einschränkungen, da der neulich gegründeten Heiligen Kongregation für die Sakramentenordnung mehrere Kompetenzen übertragen wurden, die bis dahin zur Ritenkongregation gehörten. Der ehrenamtliche Vorrang in außerordentlichen Angelegenheiten wurde der Ritenkongregation auch entzogen und anderen Kongregationen zugeordnet. Die gerichtlichen Fälle wurden zur Römische Rota verlegt, aber die Heilig- und Seligsprechungen sowie die Fragen der Reliquienverehrung blieben in ihrer Zuständigkeit.

Die Konstitution übertrug die Fragen der sieben Sakramente der Heiligen Kongregation für die Sakramentenordnung, aber behielt gewisse Kompetenzen in Glaubens- und Zeremonienaspekte der Glaubenskongregation und der Ritenkongregation vor. Die Sakramentenkongregation war für die außerordentlichen Ehefragen auch zuständig: die „*Sanatio in radice*“ einer Ehe, Dispensen bei nichtvollzogenen Ehen, Legalisierung der Kinder sowie die Fälle der Trennungen vom Tisch und Bett. Die disziplinäre Regelung der anderen Sakramente gehörte auch zur Sakramentenkongregation.

Der Kodex aus 1917 hat fast wortwörtlich den Text der Konstitution übernommen, so dass die Kompetenzbereiche der Kongregationen nicht geändert wurden. Einige Bereiche wurden vom Kodex dennoch vorgehoben: die Ausgabe und die Aufsicht der lateinischen liturgischen Bücher sowie die ausschließliche Kompetenz im Bereich der Heilig- und Seligsprechungen. Der Sakramentenkongregation wurde die ausschließliche Kompetenz zur Dispens bei gültigen und nicht vollzogenen Ehen zugesprochen.

Nach dem geschichtlichen Rückblick folgt die darstellende Analyse des gültigen Rechts.

Die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* von Papst Johannes Paul II. beschreibt die Kompetenz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung als bidirektional. Auf liturgischem Gebiet umfasst der Aufgabenbereich dieser Kongregation all das, was den Vorschriften des geltenden Gesetzbuches entsprechend, unter die Zuständigkeit des Heiligen Stuhls fällt. Es geht unter anderem um die Zusammenstellung liturgischer Texte, die Revision lokaler bzw. ordensgemeinschaftlicher liturgischer Bücher und deren Übersetzungen. Diese Kongregation ist für den Themenkreis der Reliquien und Schutzpatronen verantwortlich und verleiht auch den Titel „basilica minor“. Den lateinischen Ritus betreffend beaufsichtigt sie Gültigkeit und Zulässigkeit der liturgischen und kanonischen Sakramentenspendung, sowie die unterschiedlichen Formen der Volksfrömmigkeit.

Auf sakramentalem Gebiet ist diese Kongregation für jegliche Probleme zuständig, die die Sakramente betreffen. Sie gibt Dispensen im Falle von Weihhindernissen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Weihe, bei Ehehindernissen oder der Regelung der Ehen, so wie sie nachträglich auch die Gültigkeit einer Ehe aussprechen kann. Die nicht konsumierten Ehen, die ungültigen Priesterweihen oder die Laisierung von Diakonen und Priestern gehören auch zum Aufgabenbereich dieser Kongregation.

Dementsprechend ist festzuhalten, dass der „*De ecclesiae munere sanctificandi*“ betitelte Teil des Kodex fast gänzlich unter die Zuständigkeit der Kongregation fällt und zugleich die Kompetenz einiger anderen zentralen Instanzen beibehaltet.

Die Zuständigkeit der Kongregation wurde das letztens vom Papst Benedikt XVI. durch sein Motu Proprio *Quaerit Semper* geändert. Hierbei hat er zwei Gebiete aus der Zuständigkeit der *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* zur

Römischen Rota verlegt. Es geht um die Gewährung von Dispens in Fällen der gültigen, aber nicht vollzogenen Ehen und den Wehrichtigkeitssachen. Der Heilige Vater begründet seine Entscheidung dadurch, dass die *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung* ihre Aufmerksamkeit und ihre Kräfte jetzt konzentrierter zur Förderung der Heiligen Liturgie einsetzen kann.

Die Dissertation behandelt auch die Kompetenzen der Kongregationen im Falle einer Sedisvakanz: in solchen Situationen ist den Kongregationen nur die Bearbeitung kleinerer Fälle erlaubt, die großen Angelegenheiten dürfen nicht behandelt werden. Im Notfall bedarf die Behandlung einer größeren Angelegenheit der nachträglichen Genehmigung des neuen Papstes.

III. Zwischen den Institutionen der Römischen Kurie gab es von Anfang an Differenzen bezüglich ihrer Kompetenzen oder in Fällen von Kompetenzstößen. Die meisten Reformen der Römischen Kurie zielten darauf ab, diese zu beseitigen.

Im letzten Teil der Dissertation ist man der Frage nachgegangen, in welchem Verhältnis die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit anderen Institutionen der Kurie steht, beziehungsweise inwieweit sich ihre Kompetenzen überschneiden. Da zu diesem Teil wenig Literatur zur Verfügung stand, wurden die jeweiligen Beziehungen und Berührungspunkte aus der Perspektive der gesetzlichen Regelungen dargestellt.

Erstens kann man eine Kompetenzteilung in der Beziehung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung mit der Glaubenskongregation erkennen, sofern die liturgische Frage den Glauben oder die Moral betrifft. Dieser Vorrang kommt der Glaubenskongregation mit allen anderen Institutionen der Kurie zu, denn es ist ihre Aufgabe über Glaube und Moral zu wachen.

Das zweite Dikasterium, das aus dem Kompetenzbereich der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ausfällt, ist die Kongregation für die

Ostkirchen. Diese ist in allen Fragen zuständig, welche die Katholiken der Ostkirche betreffen und darüber hinaus sind der Kongregation für die Ostkirchen auch manche spezielle Bereiche untergeordnet. Das bedeutet, dass in manchen Fällen, die auch den lateinischen Ritus betreffen, die Kongregation für die Ostkirchen zuständig ist, obwohl sie auch der Verpflichtung unterliegt, sich mit anderen Dikasterien abzusprechen.

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung steht auch mit der Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse in Beziehung. Das erscheint als selbstverständlich, da die Wurzeln gleich sind. Einen kardinalen Punkt ihrer Beziehung stellt die Tatsache dar, dass die Heiligen Reliquien den Kompetenzen beider Kongregationen unterliegen: die Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse ist für die Authentizität und Bewahrung der Reliquien zuständig und die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für ihre kultische Verehrung. Da die Kompetenzbereiche genau festgelegt sind, gibt es keinen Kompetenzstreit zwischen den beiden Kongregationen.

Die Kompetenz der Apostolischen Pönitentiarie bezieht sich auf die Fälle, welche das innere Forum betreffen. Zu der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung gehören die Dispensen bei Weihehindernissen und die Rechtsverletzungen bei Priesteramtskandidaten, die Dispensen von der Form der Eheschließung. Diese Kongregation ist auch für die nachträgliche Gültigkeit der Ehen zuständig. Wenn die Hindernisse das innere Forum betreffen (zum Beispiel geheime, reservierte Ehehindernisse), dann fallen sie in die Zuständigkeit der Pönitentiarie.

Wenn es zwischen zwei Institutionen zum Kompetenzstreit kommt, ist die Apostolische Signatur zuständig Recht zu verschaffen. So kann jede Behörde mit der Apostolischen Signatur in Berührung kommen, ohne dass dies zum Kompetenzkonflikt führt, denn abgesehen von der Festlegung der juristischen Kompetenzbereiche, übt die Signatur nur eine gesetzliche Aufsicht aus. Die

Apostolische Signatur untersucht, ob die Anordnungen der Kongregationen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und fällt Urteile bei Beschädigungen.

Zurzeit gibt es keine Hierarchie unter den Kongregationen. Jede Kongregation hat ihre eigenen Kompetenzbereiche und das Staatssekretariat koordiniert die Beziehung zwischen den einzelnen Kongregationen. Papst Benedikt XVI. war die Liturgie sehr wichtig, somit dass die Arbeit der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, sich auf einem sehr wichtigen Gebiet des kirchlichen Lebens bezieht.

Die Formel „*Lex orandi, lex credendi*“, die in der Liturgie im Namen der Kirche gebetet wird, ist nicht nur Ausdruck des Glaubens, sondern erzieht auch im Glauben. Was gemeinsam besungen wird, was man täglich hört, wird Teil des Glaubens der Gläubigen. Darüber zu wachen und es in die richtige Richtung lenken, ist die Aufgabe der Kongregation. Das machte auch die Darstellung der Entwicklung des Dikasteriums und seines Leitbilds notwendig. Diene diese Arbeit zum Wachstum unseres Glaubens!